

**Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe
von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich Philologie (FB 09)
vom 09.02.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prioritäten
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Philologie (FB 09), bei denen wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. Sie ergänzt die Rahmenordnung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei begrenzter Teilnehmerzahl vom 29.03.2021.

**§ 2
Zuständigkeit**

Zuständig für die Vergabe von Lehrveranstaltungen ist die Studiendekanin / der Studiendekan. Die Aufgabe der Durchführung der Platzvergabeverfahren wird von der Studiendekanin / dem Studiendekan an geeignete Personen oder Stellen der Fächer des Fachbereichs delegiert.

**§ 3
Prioritäten**

In den Fällen des § 1 werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Regeln an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- (1) Priorisiert zu berücksichtigten sind grundsätzlich Studierende, die für einen Studiengang, für den die betreffende Veranstaltung angeboten wird, eingeschrieben sind. Es können in bestimmten Veranstaltungen Kontingente für Studierende, die sich erwartungsgemäß noch einschreiben werden, bis zur letzten Verteilphase oder bis zum Ende der Möglichkeit der Einschreibung freigehalten werden.

- (2) Dabei sollen die Studierenden, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung zum fraglichen Zeitpunkt angewiesen sind, bevorzugt werden, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium droht. Dabei gilt:
1. Studierende höherer Fachsemester erhalten Vorrang vor Studierenden niedrigerer Fachsemester
 2. Studierende, die eine Veranstaltung als Pflichtveranstaltung belegen müssen, erhalten Vorrang vor Studierenden, für die dieselbe Veranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.
- (3) Studierende werden auf Antrag vorab bevorzugt berücksichtigt, soweit sie nachweislich
1. aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten zu keinem anderem Termin des Semesters die gleiche oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 2. aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen, psychischen und seelischen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen, körperlicher Behinderung oder anderer gesundheitlicher Beeinträchtigungen nur bestimmte Veranstaltungen besuchen können,
 3. als Spitzensportler*innen (gemäß Feststellung durch den/die Spitzensportbeauftragte(n) der WWU) aufgrund von Trainingsverpflichtungen und/oder der Teilnahme an Wettkämpfen zu keinem anderen Termin des Semesters die gleiche oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 4. sich in einem früheren Semester nachgewiesenermaßen erfolglos um einen Platz in einer gleichwertigen Lehrveranstaltung bemüht haben und ihnen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können,
 5. aufgrund von Verletzungen oder Krankheit in einem Vorsemester an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen konnten und denen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können,
oder
 6. vergleichbare Gründe für eine Bevorzugung vorweisen können, um einen drohenden Zeitverlust zu vermeiden.
- (4) Sofern alle Studierenden gemäß Abs. 1 bis 3 berücksichtigt werden, können Platzanfragen von weiteren Studierenden berücksichtigt werden.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen für das Sommersemester 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s